



## Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg

### **17. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung**

**vom 08.04.2026**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in ihrer Sitzung am 27.03.2026 folgende 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Verbandssatzung**

1. In § 6 (Organe des Zweckverbandes) wird die Absatznummerierung (1) gestrichen.
2. In § 14 (Gemeinsamer Tarifbeirat) wird der Absatz 6 wie folgt neu gefasst: „Sollte es im Tarifbeirat nicht zu einer einvernehmlichen Empfehlung hinsichtlich der geplanten Tarifierhöhung kommen, haben die drei in § 7 Abs. 3 genannten Vertreter der Mitglieder des Beirates der VRS GmbH diesbezüglich ein – einheitlich auszuübendes – Vortragsrecht in der Verbandsversammlung.“
3. In § 18 (Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall) wird Absatz 10 wie folgt neu gefasst: „Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Übernahme der Kosten für Fahrten, die sie im Rahmen ihrer Gremientätigkeit und im Interesse des ZV VRS im öffentlichen Personennahverkehr durchführen.“

#### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Vorstand bestätigt gemäß § 8 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmachungsVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.03.2026 übereinstimmt und dass gemäß § 9 i.V.m. § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungs-VO NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln öffentlich bekannt zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 08.04.2026

          gez. Schuster            
Der Verbandsvorsteher